

# *Organisationsreglement (OgR)*

*1. Januar 2023*



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>1.1.</b>	<b>Die Gemeinde und ihre Aufgaben .....</b>	<b>4</b>
	Gebiet und Bevölkerung .....	4
	Aufgaben .....	4
	Grundsätze der Aufgabenerfüllung .....	4
	Übertragung von Aufgaben an Dritte .....	4
	Zusammenarbeit mit Dritten.....	4
	Information .....	4
<b>1.2.</b>	<b>Mitwirkung in Behörden.....</b>	<b>5</b>
	Organe .....	5
	Gemeindepräsidium.....	5
	Gemeindevizepräsidium .....	5
	Beschlussfähigkeit .....	5
	Delegation von Entscheidungsbefugnissen.....	5
	Wählbarkeit.....	5
	Amtsdauer .....	6
	Amtszeitbeschränkung.....	6
	Unvereinbarkeit.....	6
	Verwandtenausschluss .....	6
	Ausstand.....	6
	Sorgfaltspflicht .....	7
	Verantwortlichkeit.....	7
	Ämter in anderen Institutionen .....	7
	Protokoll.....	7
<b>1.3.</b>	<b>Finanzhaushalt .....</b>	<b>7</b>
	Finanzplan .....	7
	Ausgaben.....	7
	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte .....	7
	Nachkredite.....	8
	Gebundene Ausgaben .....	8
	Wiederkehrende Ausgaben .....	8
	Beiträge Dritter, Nettoprinzip.....	8
	Rahmenkredit.....	8
	Rechnungsprüfung.....	8
	Aufsichtsstelle für Datenschutz .....	9
<b>2.</b>	<b>DIE GEMEINDEORGANISATION.....</b>	<b>9</b>
<b>2.1.</b>	<b>Die Stimmberechtigten.....</b>	<b>9</b>
	Stimmrecht.....	9
	Urnenwahlen.....	9
	Urnenabstimmungen.....	9
	Gemeindeversammlung .....	9
	a. Wahlen .....	9
	b. Sachgeschäfte .....	9
	Referendum Reglemente.....	10
	Referendum Publikation.....	10
	Initiative.....	10
	a. Grundsatz .....	10
	b. Vorprüfung und Sammelfrist .....	11
	c. Gültigkeit.....	11
	Behandlung durch die Stimmberechtigten .....	11
	Petition .....	11
<b>2.2.</b>	<b>Gemeinderat .....</b>	<b>11</b>
	Mitglieder .....	11
	Zuständigkeiten.....	11
	a. Grundsatz.....	11
	b. Wahlen .....	11

---

c. Sachgeschäfte .....	12
Organisation Gemeinderat .....	12
Verordnungen .....	12
<b>2.3. Kommissionen.....</b>	<b>12</b>
Ständige Kommissionen .....	12
a. nach Organisationsreglement.....	12
b. des Gemeinderates .....	12
Nichtständige Kommissionen.....	13
a. Einsetzung.....	13
b. Zuständigkeiten .....	13
<b>2.4. Gemeindepersonal .....</b>	<b>13</b>
Grundsatz .....	13
Anstellungsverhältnis .....	13
<b>3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>13</b>
<b>3.1. Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
Übergangsbestimmungen .....	13
<b>3.2. Inkrafttretung .....</b>	<b>13</b>
<b>4. ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....</b>	<b>15</b>
Abstimmungs- und Wahlausschuss .....	15
Baukommission.....	15
Finanzkommission .....	15
Friedhofkommission.....	16
Infrastrukturkommission .....	16
Schwellenkommission.....	16

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung	<b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee (nachstehend Gemeinde genannt) besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung; sie ist befugt, hoheitlich zu handeln.
Aufgaben	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.  <sup>2</sup> Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung.  <sup>2</sup> Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass a. sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigene Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren; b. die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbstständig erfüllt.
Übertragung von Aufgaben an Dritte	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.  <sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, soweit sie a. zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann, b. eine bedeutende Leistung betrifft oder c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
Zusammenarbeit mit Dritten	<b>Art. 5</b> Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.
Information	<b>Art. 6</b> Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung regelmässig über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

## 1.2. Mitwirkung in Behörden

Organe	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Organe der Gemeinde sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahl und -abstimmungen;</li><li>der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;</li><li>die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;</li><li>das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal;</li><li>das Rechnungsprüfungsorgan.</li></ol> <p><sup>2</sup> Behörden der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>der Gemeinderat;</li><li>ständige Kommissionen;</li><li>nicht ständige Kommissionen.</li></ol>
Gemeindepräsidium	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.</p>
Gemeindevizepräsidium	<p><sup>2</sup> Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.</p>
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und in Katastrophenfällen.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Abs. 3 selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates;</li><li>Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben;</li><li>Personen aus der Verwaltung.</li></ol> <p><sup>2</sup> Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.</p>
Wählbarkeit	<p><b>Art. 11</b> Wählbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;</li><li>in Kommissionen mit Entscheidbefugnisse die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;</li><li>in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse die in der Gemeinde Stimmberechtigten.</li></ol>

Amts-dauer	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der Mitglieder der auf Amtsdauern gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Bei Ausscheiden eines mit Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählten Behördenmitglieds während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt die verbleibende Amtsdauer eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitglieds weniger als sechs Monate, erfolgt keine Ersatzwahl.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p><sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p>
Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Mitgliedschaft im Regierungsrat;</li><li>die Ämter der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters sowie deren Stellvertretungen;</li><li>alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</li></ol> <p><sup>2</sup> Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 15</b> Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p>
Ausstand	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder</li><li>diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</li></ol> <p><sup>3</sup> Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessensbindungen offen legen.</p> <p><sup>4</sup> Sie dürfen sich vor dem Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p><sup>5</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>

Sorgfaltspflicht	<b>Art. 17</b> Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
Verantwortlichkeit	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.  <sup>2</sup> Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die von ihm eingesetzten Kommissionen.
Ämter in anderen Institutionen	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.
Protokoll	<b>Art. 20</b> Über die Verhandlungen der Gemeindebehörden und der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

### 1.3. Finanzhaushalt

Finanzplan	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde. Er ist behördenverbindlich.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.
Ausgaben	<b>Art. 22</b> Ausgaben werden als Budgets-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<b>Art. 23</b> Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt: a. Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; b. Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen; c. Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; d. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; e. Finanzanlagen in Immobilien;

- f. Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert);
- g. die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- h. der Verzicht auf Einnahmen.

## Nachkredite

**Art. 24**<sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

<sup>2</sup> Beträgt der zu beschliessende Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Fällt ein Nachkredit in die Zuständigkeit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wird darüber immer an der Gemeindeversammlung beschlossen.

## Gebundene Ausgaben

**Art. 25**<sup>1</sup> Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

## Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 26** Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.

## Beiträge Dritter, Nettoprinzip

**Art. 27**<sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

<sup>2</sup> Sind ohne den Abzug nach Abs. 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderates über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

## Rahmenkredit

**Art. 28**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredit beschliessen.

<sup>2</sup> Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

## Rechnungsprüfung

**Art. 29**<sup>1</sup> Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

<sup>2</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.

Aufsichtsstelle für  
Datenschutz

**Art. 30** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen in Sinne von Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

## 2. Die Gemeindeorganisation

### 2.1. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

**Art. 31** <sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Oberhofen wohnhaft sind.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Das Wahl- und Abstimmungsreglement regelt im Rahmen der Bestimmungen dieses Organisationsreglements das Verfahren.

Urnenwahlen

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die Mitglieder des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements.

Urnenabstimmungen

**Art. 33** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00.

Gemeindeversammlung  
a. Wahlen

**Art. 34** Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung  
a. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler an der nämlichen Versammlung;  
b. das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde.

b. Sachgeschäfte

**Art. 35** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:  
a. den Erlass und die Änderung des Organisationsreglements;  
b. den Erlass und die Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements;  
c. die baurechtliche Grundordnung sowie die Überbauungsordnungen;  
d. alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist (Artikel 36) oder der Erlass eines Reglements Gegenstand einer Initiative ist (Artikel 38 ff);

- e. das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
- f. Ausgaben gemäss Artikel 23 soweit CHF 200'000.00 übersteigend und innerhalb von CHF 1'000'000.00 liegt:
  - einmalige Ausgaben;
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
  - Anlagen in Immobilien;
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
  - Verzicht auf Einnahmen;
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
- g. bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;
- h. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Referendum Reglemente

**Art. 36** Mindestens vier Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung eines Reglements verlangen, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Referendum Publikation

**Art. 37** Beschlüsse des Gemeinderates nach Artikel 36 werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Initiative

a. Grundsatz

**Art. 38**<sup>1</sup> Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt (Artikel 33 und 35).

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn:

- a. das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet worden ist;
- b. sie entweder als einfache Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form);
- c. das Begehren nicht rechtswidrig ist;
- d. sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie);
- e. sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

- b. Vorprüfung und Sammelfrist
- Art. 39** <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis der Prüfung bekannt.
- <sup>2</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.
- <sup>3</sup> Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.
- c. Gültigkeit
- Art. 40** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Artikel 39) nicht gebunden.
- <sup>2</sup> Fehlt eine der in Artikel 38 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die teilweise oder vollständige Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Behandlung durch die Stimmberechtigten
- Art. 41** Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch innert 12 Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.
- Petition
- Art. 42** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.
- <sup>2</sup> Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.
- ## 2.2. Gemeinderat
- Mitglieder
- Art. 43** Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
- Zuständigkeiten
- a. Grundsatz
- Art. 44** <sup>1</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- <sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- b. Wahlen
- Art. 45** Der Gemeinderat wählt:
- aus seiner Mitte die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten;
  - die Mitglieder der ständigen Kommissionen;
  - die Delegierten und Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und sonstigen Organisationen.

- c. Sachgeschäfte
- Art. 46** Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über:
- unter Vorbehalt des Referendums (Artikel 36) alle Reglemente mit Ausnahme des Organisationsreglements, des Wahl- und Abstimmungsreglements und der baurechtlichen Grundordnung sowie die Überbauungsordnungen;
  - einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 abschliessend;
  - gebundene Ausgaben;
  - Jahresrechnung;
  - Finanzplan;
  - Einbürgerungen.
- Art. 47** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.
- <sup>2</sup> Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.
- Organisation Gemeinderat
- Art. 48** Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin insbesondere:
- die Organisation des Gemeinderates;
  - die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
  - die Bildung und Organisation von Ressorts;
  - die Zuständigkeit der Ratsmitglieder;
  - die Zuweisung von Geschäften an die Ratsmitglieder;
  - die Einsetzung, Organisation und Zuständigkeiten von Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse in seinem Zuständigkeitsbereich;
  - die Organisation und die Zuständigkeiten der Verwaltung;
  - die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
  - das Berichtswesen.
- Verordnungen
- Art. 49** Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten, wenn er dazu ermächtigt oder verpflichtet ist.
- 2.3. Kommissionen**
- Ständige Kommissionen
- a. nach Organisationsreglement
- Art. 50** <sup>1</sup> Ständige Kommissionen nach diesem Organisationsreglement sind:
- Abstimmungs- und Wahlausschuss;
  - Baukommission;
  - Finanzkommission;
  - Friedhofkommission;
  - Infrastrukturkommission;
  - Schwellenkommission.
- <sup>2</sup> Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Abs. 1 genannten Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang I. Er wird im selben Verfahren erlassen wie das Organisationsreglement.
- b. des Gemeinderates
- Art. 51** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.

<sup>2</sup> Das Einsetzungsverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Organisationsverordnung geregelt.

Nichtständige  
Kommissionen  
a. Einsetzung

**Art. 52** Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für die Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

b. Zuständigkeiten

**Art. 53** <sup>1</sup> Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

<sup>2</sup> Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

<sup>3</sup> Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

## 2.4. Gemeindepersonal

Grundsatz

**Art. 54** Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

Anstellungsverhältnis

**Art. 55** Das Anstellungsverhältnis sowie Rechte und Pflichten des Personals ergeben sich aus dem Personalreglement.

## 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 3.1. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

**Art. 56** <sup>1</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 2, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>2</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2024.

### 3.2. Inkrafttretung

Inkrafttretung

**Art. 57** <sup>1</sup> Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 werden nach den Bestimmungen dieses Organisationsreglements durchgeführt.

Aufhebung bisherigen  
Rechts

**Art. 58** Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberhofen vom 1. Januar 2013 (mit Revision 1. Januar 2014) sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

## Genehmigung

Die ordentliche Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee hat die Revision des Organisationsreglements am 14. November 2022 beschlossen.

Oberhofen am Thunersee, 15. November 2022

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

sig. Philippe Tobler  
Gemeindepräsident

sig. Saskia Niggli  
Gemeindeschreiberin

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Organisationsreglement vom 13. Oktober 2022 bis 14. November 2022 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 13. Oktober 2022 und 20. Oktober 2022 bekannt gemacht. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 16. Dezember 2022

sig. Saskia Niggli  
Gemeindeschreiberin

Die Inkraftsetzung des Organisationsreglements per 1. Januar 2023 wird nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 5. Januar 2023

## 4. Anhang I: Ständige Kommissionen

### Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl:	10 - 15 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Wahl- und Abstimmungsreglement
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

### Baukommission

Mitgliederzahl:	4 - 7 Mitglieder	
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat	
Wahlorgan:	Gemeinderat	
Aufgaben:	Mit Entscheidungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"><li>• Baubewilligungsverfahren, Baukontrollen und Sonderbewilligungen aufgrund der kantonalen und kommunalen Vorschriften</li></ul>  <td>Ohne Entscheidungsbefugnis<ul style="list-style-type: none"><li>• Baupolizei</li><li>• Vermessungswesen</li><li>• Signalisation und Markierungen</li></ul></td>	Ohne Entscheidungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"><li>• Baupolizei</li><li>• Vermessungswesen</li><li>• Signalisation und Markierungen</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung Budgetkredit	
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in	

### Finanzkommission

Mitgliederzahl:	4 - 5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Ohne Entscheidungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"><li>• Beratung Gemeinderat in finanziellen Angelegenheiten</li><li>• Prüfung finanzielle Tragbarkeit von Kreditvorlagen</li><li>• Beurteilung Finanzplan, Budget und Jahresrechnung</li><li>• Liegenschaftsverwaltung</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

**Friedhofkommission**

Mitgliederzahl:	3 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Friedhof- und Bestattungsreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung Budgetkredit
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

**Infrastrukturkommission**

Mitgliederzahl:	4 - 5 Mitglieder	
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat	
Wahlorgan:	Gemeinderat	
Aufgaben:	Mit Entscheidungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"><li>• Wasserversorgung</li><li>• Abwasserentsorgung</li><li>• Strassenbau und Unterhalt</li><li>• Öffentliche Anlagen</li></ul> <td>Ohne Entscheidungsbefugnis<ul style="list-style-type: none"><li>• Energieversorgung</li><li>• Werkhof</li></ul></td>	Ohne Entscheidungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"><li>• Energieversorgung</li><li>• Werkhof</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung Budgetkredit	
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in	

**Schwellenkommission**

Mitgliederzahl:	7 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Reglement über die wasserbaulichen Massnahmen im Bereich Riderbach und Zuflüsse
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung Budgetkredit
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in